20.01 GRUNDLAGEN

A 8129

## Reglement für die Erhebung von Parkplatzgebühren

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 6. Dezember 1992

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verwendung der Gebühren	3
Art. 3	Gebührenhöhe	3
Art. 4	Genehmigung	3
Art. 5	Inkrafttreten	3

-3 -

Reglement für die Erhebung von Parkplatzgebühren

vom 6. Dezember 1992

Das Talvolk von Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung

vom 19. Mai 1968, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren auf den öffentlichen Parkplätzen, welche

vom Einwohnergemeinderat Engelberg bezeichnet werden.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen zweckgebunden zur Deckung der Unterhalts- und Bereitstellungskosten

aller öffentlichen Parkplätze.

Anstelle der Bereitstellung neuer Parkplätze können die Gebühren auch zur Mitfinanzierung öf-

fentlicher Verkehrsmittel im Ort verwendet werden. 1

Art. 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bewegt sich im Rahmen des Verwendungszweckes gemäss Art. 2 und wird

vom Einwohnergemeinderat Engelberg festgelegt.

Art. 4 Genehmigung

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Re-

gierungsrat.

Art. 5 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons a)

Obwalden in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die bestehende Verordnung vom 27. Januar 1972 b)

aufgehoben.

Engelberg, 6. Dezember 1992

**EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG** 

sig. Ernst von Holzen Talammann

sig. Adrian Betschart Gemeindeschreiber-Stv. Dieses Reglement ist an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 6. Dezember 1992 angenommen worden.

Engelberg, 7. Dezember 1992

## Gemeindekanzlei Engelberg

sig. Heinrich Siegler Gemeindeschreiber

## Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der Regierungsrat Obwalden hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 817 vom 22. Dezember 1992 genehmigt.

Sarnen, 22. Dezember 1992

## Für den Regierungsrat Obwalden

sig. Urs Wallimann Landschreiber